

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 34 (1940)
Heft: 15

Rubrik: Aus der Welt der Gehörlosen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein origineller Fall.

„Alles schon dagewesen“, gilt noch heute nicht unbedingt. Vielmehr gibt es immer wieder, wenn auch vereinzelt, Fälle, die ganz neu sind. Kam da ein Mann in einen Barbierladen und setzte sich auf einem der Frisierstühle nieder. Auf die Frage des Gehilfen nach seinem Begehren, erhielt er kurz die Antwort: „Haarschneiden!“ Trotzdem nahm er seinen Hut nicht ab. Natürlich war der Gehilfe darob ratlos und bat den sonderbaren Kunden, seine Kopfbedeckung gefälligst abzunehmen. Statt zu willfahren, fuhr ihn der Mann an: „Was geht Sie das an, ob ich den Hut aufbehalte oder nicht?“ Um der peinlichen Situation ein Ende zu machen, übernahm der Meister stillschweigend den Kunden und bearbeitete die Haare rings um den Hut. Durch die andern Kunden kam diese famose Begebenheit rasch ins weitere Publikum, mit dem Erfolg, daß sich die Bude rasch mit andern füllte. So konnte der kluge Meister den Tag mit einem selten guten Erlös abschließen.

Marin.

Aus der Welt der Gehörlosen

Gehörlosenverein Alpenruh, Zürich-Verlifen.

Reise vom 6./7. Juli nach Flums.

Am 6. Juli reisten wir von Zürich ab und fuhren bis nach Flums. Alle Mitgleider waren erschienen und einige Nichtmitglieder haben sich angeschlossen, darunter auch Herr und Frau Fisch nebst einer Dame aus dem Glarnerland. Am Bahnhof in Flums waren wir 24 Personen, dann stiegen wir hinauf zur Högger Naturfreundehütte. Im Kurhaus Tannenheim verbrachten wir einen schönen Abend mit fröhlicher Unterhaltung. Spät abends suchten wir unser Nachtlager in der Hütte auf. Taschenlampen- und Laternenschein erhellten den dunkeln Weg. Früh am Sonntag morgen verließen wir unser weiches Matrazenlager und begaben uns an die frische Morgenluft hinaus. Wir herrlich schmeckte uns das Frühstück! Nachher wanderten wir gegen die Seebonalp, einer bestieg noch den Maskenkamm. Herrliche Alpenrosen konnten wir pflücken. Gottfried Joost machte einige Photo-Aufnahmen. Aber es war sehr, sehr heiß.

Um 13 Uhr kamen wir von der Seebonalp in die Hütte zurück. Eine von unsern Frauen kochte drei Pfannen voll herrlich schmeckende Suppe. Es war Frau Reber. Wir waren die einzigen Gäste in der Hütte, nur der Hüttenwart und seine Frau waren noch da. Gegen 15 Uhr verabschiedeten wir uns vom Hüttenwart und seiner Frau — und auch von der Hütte, wo wir so fröhliche Stunden erlebt hatten. Gemächlichen Schrittes stiegen wir nach Flums herab. Um 17 Uhr 56 stiegen wir in den Zug. Da fing es an zu regnen. Alle kamen wohlbehalten in Zürich an. Herzlichen Dank allen Teilnehmern, die mit gutem Humor beizutragen zu fröhlicher Unterhaltung.

Aargauische Gehörlosen-Landsgemeinde.

Sonntag den 11. August 1940 in Kirchleerau bei Schöftland. Beginn 10½ Uhr vormittags mit einem Gottesdienst in der Kirche. Am Nachmittag ernstes und frohes Zusammensein. Für den Mittag wird heiße Suppe, am Nachmittag Tee bereit gemacht. Es ist hiefür Teller und Besteck oder besser große, wenn möglich unzerbrechliche Tasse mitzubringen. Ebenso soll jedes seinen Proviant (Brot und Beigaben) für Mittag und Abend selber mitbringen. Wer nicht gut zu Fuß gehen kann, wird vom Zuge (9 Uhr 52 in Schöftland) mit Pferdefuhrwerk abgeholt und am Abend zurückgebracht.

Alle aargauischen Gehörlosen sind von ihrem Pfarrer herzlich eingeladen. Es erfolgt keine weitere persönliche Einladung durch Karte. Sorgt selber für Bekanntgabe untereinander! Die Tagung findet bei jeder Witterung statt.

Walter Frei, Pfarrer.

Taube hören!

An einem Sonntag im Juni besuchten meine Kollegen und ich die Taubstummenanstalt auf dem Landenhof bei Aarau. Eine Lehrerin hieß uns willkommen. Nach einer Weile zeigte sie das Zimmer, das mit Höreinrichtungen versehen ist. Auf allen Seiten des Tisches sind Mikrophone mit Steckdosen angeschraubt. Wir durften die Hörapparate auf die Köpfe setzen. Mir schlug das Herz schneller als sonst. Die Lehrerin sagte einem nach dem andern ein

paar Namen. Kommt der laute Ton in das Mikrophon, so wird er dem Hörabnehmer zurückgeworfen. Es zeigte sich, daß taube Burschen die Namen nicht verstanden. Diejenigen, welche Gehörreste haben, konnten ordentlich hören, was gefragt oder gesprochen wurde. Neben mir saß ein ganz taubes Mädchen. Zu unserem Erstaunen beantwortete es alle Fragen. Nur durch Spezial-Hörapparate und viele Übungen können einzelne Taube das Sprechen (Reden) hören. Welch ein Wunder! Zum Schluß der Hörstunde spielte das Grammophon Musik, ein gesungenes Vaterlandskied. Die dabei anwesenden Zöglinge halfen das genannte Lied mitsingen. Es war für mich ein recht schönes Erlebnis gewesen.

Rob. Frei.

Schweizerische Vereinigung der Gehörlosen.

Gegründet 1936.

Statuten.

I. Name und Sitz.

Art. 1.

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Gehörlosen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Z. G. B. mit Sitz am Wohnort des Arbeitsausschusses und Zentralsekretariats.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck.

Art. 2.

Die Vereinigung nimmt die Interessen der Taubstummen wahr und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Sie stellt sich im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluß aller Taubstummen der verschiedenen Sprachgebiete der Schweiz zu einer freundeidgenössischen Schicksalsgemeinschaft.
- b) Hebung der wirtschaftlich-sozialen, geistigen und sittlichen Lage der Taubstummen.
- c) Unterstützung und Ergänzung der bestehenden Institutionen zugunsten von Taubstummen, insbesondere von Heimen und Lehrwerkstätten. Sie unterhält mit diesen Institutionen freundschaftliche Beziehungen.

- d) Mitarbeit bei der Errichtung allfälliger neuer Institutionen.
- e) Unterstützung sämtlicher Initiativen zugunsten von Taubstummen.

III. Mitgliedschaft.

Art. 3.

Die Schweizerische Vereinigung der Gehörlosen kennt:

Aktiv- und Passivmitglieder;
Einzel- und Kollektivmitglieder, sowie Freimitglieder.

Aktivmitglieder können Taubstumme und Organisationen von Taubstummen werden. Sie sind stimmberechtigt.

Einzelmitglied wird jeder Taube, der einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 1.— leistet.

Kollektivmitglied kann jeder Gehörlosen-Verein werden, der auf seinem Gebiet die gleichen Ziele verfolgt wie die S. V. d. G. (Art. 2.)

Passivmitglieder können Freunde der Taubstimmensache werden, sie haben kein Stimmrecht, dagegen beratende Stimme.

Einzelpassivmitglied kann jeder Hörende werden, der einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 2.— leistet.

Kollektivpassivmitglieder können Vereine, Gesellschaften und weitere Institutionen werden, die einen Mindestbeitrag von Fr. 10.— pro Jahr leisten.

Freimitglied kann jeder Taubstumme werden, der das 60. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens 10 Jahre der S. V. d. G. angehört hat.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Mai zu bezahlen. Nachher werden sie per Nachnahme erhoben.

Ueber Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4.

Alle Aktivmitglieder haben gleiche Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung.

Kollektivmitglieder haben das Recht, auf je 20 Mitglieder einen Delegierten zu senden. Für den ersten Delegierten vergütet die Kasse der S. V. d. G. 50 % der Fahrtauslagen, sofern der Kollektivbeitrag von Fr. 10.— pro

Jahr geleistet wird. Alle übrigen Auslagen gehen zu Lasten der Mitglieder resp. Kollektivmitglieder.

Art. 5.

Für Ein- und Austritte ist eine schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat notwendig. Für den Austritt ist eine Begründung anzugeben. Adressänderungen sind sofort zu melden.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Statuten. Es hat Anspruch auf die Zustellung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluß oder Austritt ist die Mitgliedskarte dem Zentralsekretariat zurückzusenden. Verlorene Mitgliedskarten werden ersetzt gegen eine Entschädigung von 50 Rp. plus Porto. Der Verlust ist sofort zu melden.

Austritte sind nur auf Ende des Rechnungsjahres zulässig.

IV. Finanzielles.

Art. 6.

Die Einnahmen der Vereinigung sind folgende:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwillige Beiträge;
- c) Subventionen;
- d) Kapitalzinsen;
- e) Verschiedenes.

Art. 7.

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Das Rechnungsjahr schließt mit dem 31. Dezember.

V. Organe.

Art. 8.

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Zentralvorstand;
- d) der Arbeitsausschuß und das Zentralsekretariat;
- e) die Rechnungsprüfer.

a) Die Mitgliederversammlung.

Art. 9.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Zentralvor-

standes, den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern.

Art. 10.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im März durch den Zentralvorstand einberufen. Kollektiv- und Einzelmitglieder erhalten die Einladung. Außerdem wird die Versammlung vier Wochen vorher in der Gehörlosenzeitung bekanntgegeben.

Nichtmitglieder haben Zutritt gegen eine Gebühr von 50 Rp. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Für die Gültigkeit bei Wahlen ist einfaches Stimmenmehr erforderlich, desgleichen bei Abstimmungen. Auf besonderes Verlangen können Wahlen und Abstimmungen geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Genehmigung der Protokolle.
- d) Genehmigung des Kostenvoranschlags.
- e) Genehmigung des Arbeitsprogrammes.
- f) Entgegennahme von Anregungen und Wünschen. Anträge sind bis Ende Dezember vor der Versammlung schriftlich dem Zentralsekretariat einzureichen.
- g) Beschluß über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- h) Statutenänderungen, wobei $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind.
- i) Beschlußfassung über Auflösung der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen.
- k) Wahl des Präsidenten und des Zentralvorstandes.

b) Die Delegiertenversammlung.

Art. 12.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, sowie den Delegierten der Gehörlosen-Vereine. Sie kann ergänzt werden durch Beiziehung von Mitgliedern aus Kantonsgebieten, in denen kein Gehörlosenverein bzw. Sektion besteht.

Art. 13.

Die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung sind folgende:

- a) Organisation und Einberufung des Gehörlosen-Tages.
Dieser dient dem Kontakt und geselligen Zusammenschluß der einzelnen Teilnehmer und soll mindestens alle drei Jahre abgehalten werden.
- b) Vorbesprechung bei Statutenänderungen.
- c) Vorbesprechung bei allfälliger Auflösung der Vereinigung.
- d) Wahl der Rechnungsprüfer.

Art. 14.

Die Delegiertenversammlung tritt je nach Bedürfnis zusammen. Geschäfte geringfügiger Bedeutung werden vom Arbeitsausschuß erledigt.

Art. 15.

Delegierte, die das Vertrauen mißbrauchen oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 16.

An Stelle der abberufenen oder ausscheidenden Delegierten kann sofort eine Ersatzwahl stattfinden.

Art. 17.

Die Delegiertenversammlung wählt sich als Berater vier hörende Mitglieder, die ihr jederzeit zur Verfügung stehen.

Art. 18.

Die Delegierten erhalten für Spesen, die ihnen aus Aufträgen des Zentralsekretariats erwachsen, volle Entschädigung. Sie haben hierfür Rechnung zu stellen.

(Schluß folgt.)

Druckfehlerberichtigung.

In der Gehörlosen-Zeitung Nr 12 im Aufsatz: „Ein Jahrhundert Taubstummenanstalt Riehen“ sind leider einige Druckfehler entstanden, die wir zu berichtigen bitten: Der Gründer und Wohltäter heißt nicht Friedrich Spitteler, sondern Friedrich Spittler.

In der Mitte der Spalte rechts soll es heißen: Als dieses Wunder bekannt, kamen von überall die Taubstummenlehrer herbei und studierten die neue Lehrmethode.

Erhebung über die Schülerzahlen in den Schweizerischen Taubstummenanstalten.

Schüler	1932	1937	1939
deutsch sprechende	777	486	366
französisch sprechende	—	103	103
italienisch sprechende	—	8	10

Dazu kommen in den Anstalten St. Gallen, Munchenbuchsee, Neu St. Johann insgesamt 55 sprachgebrechliche Schüler.

Hörvermögen sämtlicher Schüler:

taub und ohne Votalgehör	hörrichtig	schwerhörig	hörstumm
213	169	88	9

Begabung sämtlicher Schüler:

mittel bis gut begabt	schwach begabt	schwachsinnig
279	154	46

In der Anstalt Landenhof ist eine Lehrgärtnerei errichtet worden, die zuerst nur Kantonsbürgern, nun aber auch Lehrlingen aus andern Teilen der Schweiz offen steht.

Im Verlage von Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. ist erschienen:

Geschichte des Taubstummenwesens

vom deutschen Standpunkte aus dargestellt von Dr. Paul Schuhmann. Herausgegeben von der Reichsfachschaft V Sonderschulen im N. S. L. B. Umfang 8° und 692 Seiten. Bestell-Nr. 2700. Preis geheftet RMk. 14.—.

Zur Beachtung!

Dieser Nummer werden denjenigen Abonnenten, die die Zeitung dieses Jahr noch nicht bezahlt haben,

grüne Einzahlungsscheine

beigelegt. Benützet sie und zahlt eure Beträge sobald als möglich ein. — Es erspart euch unnötige Nachnahmespesen.

Wer **gebrauchte Briefmarken** hat und sie mit einem Rand ausschneiden oder herausreißen und an die Geschäftsstelle senden will, dem sage ich schon jetzt herzlichen Dank.

H. Lauener.

**Höhen und Tiefen
Ebnet die Zeit,
Aber sie eilet,
Versteh sie und schaffe!**